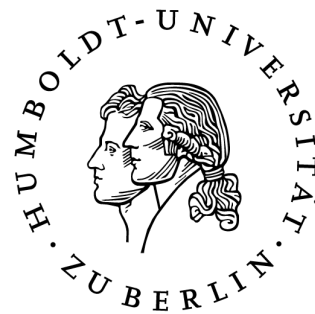


Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät III

Promotionsordnung

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 29 / 2005

14. Jahrgang / 28. Juli 2005

Promotionsordnung

der Philosophischen Fakultät III

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 8/2002) hat der erweiterte Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III, bestehend aus dem Institut für Asien- und Afrikawissenschaften, dem Institut für Kultur- und Kunstwissenschaften, dem Institut für Sozialwissenschaften und dem Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien, am 14.02.2005 folgende Promotionsordnung beschlossen¹:

§ 1 Grundsätzliches

(1) Die Philosophische Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin verleiht den akademischen Grad eines *Doktors der Philosophie* (*doctor philosophiae*, abgekürzt *Dr. phil.*) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

(2) Die Durchführung von Promotionsverfahren ist in den an der Philosophischen Fakultät III vertretenen Fächern möglich. Der Fakultätsrat beschließt die Fächer gemäß § 6 Abs. (2).

(3) Der akademische Grad *Dr. phil.* kann abgesehen von einer Ehrenpromotion gemäß § 16 für ein Fachgebiet nur einmal verliehen werden.

§ 2 Promotionsleistungen

Durch die Promotion wird - über den Abschluss eines Studiums an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule hinaus - eine besondere wissenschaftliche Qualifikation anerkannt. Die Erlangung des Doktorgrades setzt die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und eigene Forschungsleistungen auf dem jeweiligen Fachgebiet voraus. Dieses wird durch die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und durch ein wissenschaftliches Fachgespräch (Verteidigung) nachgewiesen.

§ 3 Promotionsorgane

(1) Das Promotionsverfahren gehört in die Zuständigkeit der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Für die Durchführung der Promotion sind zuständig:

- der Promotionsausschuss als Organ des Fakultätsrates
- die Gutachter/Gutachterinnen
- die jeweilige Promotionskommission als Prüfungskommission für ein konkretes Promotionsverfahren (vgl. § 7)

(3) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus je einem/einer hauptamtlichen Professor/Professorin oder habilitierten/habilitierte Mitarbeiter/Mitarbeiterin der drei der Fakultät angehörenden Institute sowie einem/einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterin sowie einem/einer Studierenden mit beratender Stimme. Aus dem Kreis der Professoren/Professorinnen wird ein Vorsitzender/eine Vorsitzende gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Zur Promotion kann nur zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Den Nachweis eines in der Regel mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossenen Hochschulstudiums (Magister, Diplom, Masterabschluss, Erste Wissenschaftliche- oder Künstlerisch-Wissenschaftliche Staatsprüfung für ein Lehramt) in der Regel in dem gewählten Fachgebiet. Im Ausland erworbene Studienabschlüsse bedürfen der Überprüfung gemäß den Äquivalenzvereinbarungen. Über die Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse entscheidet die Studienabteilung.
- b) In Ausnahmefällen können in den in der Fakultät vertretenen Fächern auch Doktoranden/Doktorandinnen mit fachfremden Abschlüssen zur Promotion zugelassen werden. Hier können Auflagen über zu erbringende Studienleistungen im Promotionsfach erteilt werden. Über den Umfang der Auflagen entscheidet der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit dem Betreuer/der Betreuerin. Die zusätzlichen Studienleistungen müssen bis zur Beantragung der Eröffnung des Promotionsverfahrens nachgewiesen werden.

(2) Fachhochschulabsolventen/ Fachhochschulabsolventinnen bzw. Absolventen/ Absolventinnen von Hochschulen, die keine universitären Abschlüsse verleihen, mit der Abschlussnote "Sehr gut" können zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ihre Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Über Ausnah-

¹ Die Promotionsordnung wurde am 4.5.2005 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

men entscheidet der Promotionsausschuss in Abstimmung mit dem jeweiligen Betreuer/der jeweiligen Betreuerin.

(3) Im Bereich des Instituts für Kultur- und Kunstwissenschaften müssen Lateinkenntnisse nachgewiesen werden. Der Nachweis kann durch das Abiturzeugnis oder den Nachweis einer Ausbildung im Umfang von mindestens 4 SWS erbracht werden. An die Stelle des Nachweises der Lateinkenntnisse kann auch der Nachweis von Kenntnisse des Graecums oder einer alten außereuropäischen Sprache treten. Es ist ausreichend, wenn der Sprachnachweis bei Eröffnung des Promotionsverfahrens § 5 vorliegt.

In thematisch begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag des Betreuers/der Betreuerin bei der Zulassung als Doktorand/Doktorandin auf den Sprachnachweis verzichtet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss.

(4) Wer die genannten Voraussetzungen erfüllt, kann als Doktorand/Doktorandin von der Fakultät angenommen werden. Dem Antrag auf Annahme als Doktorand/Doktorandin ist eine Erklärung eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin der Fakultät beizufügen, dass er/sie bereit ist, den Antragsteller/die Antragstellerin zu betreuen. Der Doktorand/ die Doktorandin muss sich an der Humboldt-Universität als Promotionsstudent/Promotionsstudentin immatrikulieren. Der Bewerber/die Bewerberin erhält vom Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät III eine Bescheinigung über die Zulassung zur Promotion. Die Promotionszeit beginnt mit dem Zugang der positiven Entscheidung beim Promovenden oder bei der Promovendenin.

§ 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Bewerber/die Bewerberin hat einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zu stellen und diesen Antrag auf dem Formblatt 'Promotionsakte' mit den folgenden Unterlagen beim Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät III einzureichen:

- die Bescheinigung über die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 Absatz 4.
- einen Vorschlag des Betreuers/der Betreuerin für einen/eine zweiten/zweite und gegebenenfalls weitere Gutachter/Gutachterinnen sowie für die Mitglieder der Promotionskommission
- 5 maschinengeschriebene oder gedruckte Exemplare der Dissertation sowie gegebenenfalls Bestandteile der Dissertation in einer anderen medialen Form
- ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang des Bewerbers/der Bewerberin Auskunft gibt
- eine eidesstattliche Versicherung, dass die Dissertation auf der Grundlage der angegebenen Hilfsmittel und Hilfen selbständig angefertigt worden ist
- eine Erklärung darüber, ob der Bewerber/die Bewerberin an der Humboldt-Universität zu Berlin oder anderwärts bereits einen Promotionsantrag

gestellt hat bzw. einen entsprechenden Doktorgrad besitzt

- gegebenenfalls eine Auflistung der veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften und Vorträge des Antragstellers/der Antragstellerin
- eine Erklärung darüber, dass er die dem angestrebten Verfahren zugrunde liegende Promotionsordnung zur Kenntnis genommen hat

(2) Liegen alle Unterlagen gemäß Satz 1 vor, eröffnet der Promotionsausschuss das Promotionsverfahren mit der Einsetzung der Promotionskommission (vgl. § 7) in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Die Eröffnung und die Zusammensetzung der Kommission sind dem Kandidaten/ der Kandidatin schriftlich bekanntzugeben. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Die Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine vom Antragstellenden selbstständig verfasste Abhandlung im gewählten Promotionsfach, die in Form und Inhalt wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und zu neuen Erkenntnissen gelangt.

(2) Die Dissertation kann nur auf einem Fachgebiet vorgelegt werden, das von mindestens einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin der Fakultät vertreten wird. Voraussetzung ist, dass die Dissertation nicht von einer anderen Hochschule schon einmal in einem Promotionsverfahren angenommen oder abgelehnt worden ist.

(3) Als Dissertation ist eine unveröffentlichte Arbeit einzureichen. In Ausnahmefällen kann eine teilweise bereits publizierte Arbeit eingereicht werden, bei der die veröffentlichten und die unveröffentlichten Teile deutlich zu kennzeichnen sind. Die veröffentlichten Teile der Arbeit sind als Sonderdrucke in dreifacher Ausfertigung mit einzureichen.

(4) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Dissertation kann in einer anderen Sprache verfasst werden, wenn die Durchführung der Verfahrens gesichert werden kann. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(5) Die Dissertation ist mit dem Titelblatt (siehe Anlage 1) zu versehen.

§ 7 Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen sowie einem/einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterin und einem Studenten/einer Studentin mit beratender Stimme. Die Gutachtenden sind Mitglieder der Promotionskommission.

(2) Der Betreuer/die Betreuerin ist gleichzeitig Erstgutachter/Erstgutachterin und in der Regel Vorsitzender/Vorsitzende der Promotionskommission. Er/ Sie muss Hochschullehrer/Hochschullehrerin oder Privatdo-

zent/Privatdozentin der Fakultät sein. Mindestens ein weiteres Mitglied der Kommission muss hauptamtlicher Professor/Professorin der Philosophischen Fakultät III sein. Weitere Mitglieder können Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen auch außerhalb der Philosophischen Fakultät III bzw. der Humboldt-Universität sein.

(3) Mit Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 5 bestellt der Promotionsausschuss der Fakultät auf Vorschlag des Betreuers/der Betreuerin den anderen Gutachter/die andere Gutachterin (vgl. § 9) und die weiteren Mitglieder der Promotionskommission.

(4) Die Aufgaben der Promotionskommission sind

- die Entscheidung über die Annahme und Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten,
- die Durchführung und die Bewertung der Verteidigung,
- die Festlegung des Gesamtprädikats der Promotion.

(5) Die Promotionskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

(6) Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8 Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Die Promotionsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

<i>summa cum laude</i>	(mit Auszeichnung)
<i>magna cum laude</i>	(sehr gut)
<i>cum laude</i>	(gut)
<i>rite</i>	(genügend)
<i>non sufficit</i>	(ungenügend)

(2) Diese Prädikate werden von der Promotionskommission sowohl für die Dissertation aufgrund der Vorschläge der Gutachtenden – als auch für die Verteidigung vergeben. Aufgrund dieser Einzelbewertungen legt die Promotionskommission das Gesamtprädikat fest. Das Gesamtprädikat *summa cum laude* kann nur vergeben werden, wenn sowohl die Dissertation als auch die Verteidigung mit *summa cum laude* bewertet wurden. Bei der Bewertung soll die Dissertation doppelt so stark gewichtet werden wie die Verteidigung.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

(1) Zur Begutachtung der Dissertation werden zwei Gutachtende bestellt, von denen der Betreuer/die Betreuerin der Arbeit das Erstgutachten verfasst. In der Gesamtbewertung empfiehlt jeder Gutachtende entweder die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit und schlägt eines der in § 8 genannten Prädikate vor. Das Prädikat *non sufficit* und die Ablehnung der Arbeit sind gleichbedeutend. Lautet nur einer der Gutachtenvorschläge *summa cum laude* oder *non sufficit* oder weichen die Urteile um mehr als eine Stufe voneinander ab, ist ein drittes Gutachten

einzuholen. Schlagen beide Gutachtenden das Prädikat *non sufficit* vor, so wird kein weiteres Gutachten eingeholt und das Promotionsverfahren eingestellt.

(2) Der Promotionsausschuss kann ggf. auf Vorschlag des Betreuers/der Betreuerin die Einholung eines dritten Gutachtens zur Urteilsabsicherung bei interdisziplinär angelegten Dissertationen beschließen.

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander und innerhalb zwölf Wochen nach Erhalt der Arbeit zu erstellen.

(4) Die Gutachtenden können in ihren Gutachten Auflagen zu Änderungen vorschlagen, die vor der Drucklegung zu erfüllen sind. Die Entscheidung trifft die Promotionskommission.

(5) Die Gutachten werden vom Prüfungsamt an die Mitglieder der Promotionskommission und ohne Prädikat an den Doktoranden/die Doktorandin weitergeleitet.

§ 10 Annahme der Dissertation und Festsetzung der Verteidigung

(1) Bei der Vorlage positiver Gutachten gilt die Dissertation als angenommen und es wird von der Promotionskommission der Termin für die Verteidigung festgelegt. Die anstehenden Promotionsverfahren werden zwei Wochen vor dem Verteidigungstermin im Prüfungsamt, Dekanat und den Institutssekretariaten durch Aushang bekannt gemacht. Die Dissertation und die Gutachten liegen in dieser Zeit öffentlich zur Einsichtnahme für alle Fakultätsmitglieder aus.

§ 11 Verteidigung

(1) Im Rahmen der Verteidigung stellt der Doktorand/die Doktorandin in einem maximal 15-minütigen Referat die zentrale Fragestellung der Dissertation unter Einbeziehung der in den Gutachten geäußerten Kritik in einen weiteren fachwissenschaftlichen Horizont.

(2) Die Verteidigung soll mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauern, ist hochschulöffentlich und findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen zulassen, dass die Verteidigung in anderer Sprache durchgeführt wird.

(3) Der Vorsitzende/die Vorsitzende der Promotionskommission veranlasst die Führung einer Anwesenheitsliste der Kommissionsmitglieder und eines Protokolls über Ablauf und Inhalt der Verteidigung. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Promotionskommission und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen. Abweichende Darstellungen können beigelegt werden, sie sind namentlich zu kennzeichnen. Anwesenheitsliste und Protokoll sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.

(4) Versäumt ein Doktorand/eine Doktorandin die Verteidigung unentschuldigt, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist dem Doktorand/der Doktorandin schriftlich mit-

zuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Verteidigung kann nur bei Anwesenheit des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern der Promotionskommission durchgeführt werden.

§ 12 Entscheidung über die Verteidigung und die Promotion

(1) Im Anschluss an die Verteidigung befindet die Promotionskommission in nicht-öffentlicher Sitzung über die Bewertung der Verteidigung und stellt unter Berücksichtigung des für die Dissertation verliehenen Prädikats das Gesamtprädikat der Promotion gemäß § 8 fest. Der Vorsitzende/die Vorsitzende der Promotionskommission informiert unmittelbar danach den Doktoranden/die Doktorandin über die Bewertung der Promotionsleistungen.

(2) Ist die Verteidigung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden. Ist auch die zweite Verteidigung nicht bestanden, so erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird dem Doktoranden/der Doktorandin nach Bestätigung durch den Fakultätsrat schriftlich mitgeteilt und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Nach erfolgreicher Verteidigung und nach Bestätigung der Promotion und des Gesamtprädikats durch den Fakultätsrat erhält der Doktorand/die Doktorandin eine Bescheinigung, die den Titel der Dissertation und das Gesamtprädikat der Promotion enthält (vgl. Anlage 2). Diese Bescheinigung berechtigt nicht zum Führen des Dokortitels.

§ 13 Rücktritt, Wiederholung

(1) Wurde die Promotion nicht bestanden und das Verfahren eingestellt, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren mit Vorlegen einer neuen Dissertation frühestens nach einem Jahr beantragt werden. In diesem Falle ist die Dissertation aus dem vorangegangenen Verfahren mit einzureichen.

(2) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass der Doktorand /die Doktorandin wissentlich irreführende Angaben gemacht hat, so entscheidet der Fakultätsrat, ob das Promotionsverfahren einzustellen ist und ob eine erneute Zulassung nach Absatz 3 beantragt werden kann. Im Zweifelsfall wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt. Dem Doktoranden/der Doktorandin ist die Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

§ 14 Pflichtexemplare und Publikationsform

(1) Die Dissertation ist in geeigneter Form innerhalb einer Frist von zwei Jahren zu veröffentlichen. Der Promotionsausschuss kann in Ausnahmefällen die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare verlängern. Der Antrag hierzu muss von dem Kandidaten/der Kandidatin recht-

zeitig gestellt und begründet werden. Hält der Doktorand/die Doktorandin die gesetzten oder vereinbarten Fristen nicht ein, so kann er die durch Prüfungsleistungen bereits erworbenen Rechte verlieren.

(2) Wenn die Promotionskommission Auflagen zu Änderungen an der Arbeit gemacht hat, ist vor der Drucklegung eine Erklärung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden darüber einzuholen, dass diesen Auflagen Genüge getan worden ist und dem Prüfungsamt vorzulegen.

(3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser /die Verfasserin neben dem für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplar unentgeltlich an die Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität abgeliefert hat:

entweder

a) 6 Exemplare in Buchform, wenn die Veröffentlichung im Rahmen des ‚Book on demand‘ Verfahrens erfolgt

oder

b) 6 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt,

oder

c) 6 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt

oder

d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit einer Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches.

Im Fall d) überträgt der Doktorand/Doktorandin der Universität das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(4) Zusätzlich zu den in Absatz (3) Buchstabe a) bis d) genannten Möglichkeiten gilt auch die Ablieferung von vier vollständigen Exemplaren, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind sowie einer elektronischen Version, deren Dateiformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, als Erfüllung der Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation. Die Publikation muss ein Abstract in deutscher und englischer Sprache enthalten. Der Doktorand/ die Doktorandin überträgt der Universitätsbibliothek der Humboldt- Universität, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

§ 15 Promotionsurkunde

(1) Das Promotionsverfahren wird mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen. Sie wird in deutscher Sprache ausgestellt und muss enthalten (Anlage 3):

1. Namen der Universität und der Fakultät,
2. Namen, Geburtsdatum und Geburtsort des Promovierten, der Promovierten
3. verliehenen akademischen Grad,
4. Titel der Dissertation,
5. Datum der Verteidigung,
6. Gesamtprädikat der Promotion,
7. Namen und Unterschriften des Präsidenten/der Präsidentin der Universität und des Dekans/der Dekanin der Fakultät, sowie
8. Siegel der Universität.

(2) Die Promotionsurkunde soll spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß §14 ausgehändigt werden. Sie berechtigt zum Führen des akademischen Grades *Doktor der Philosophie (Dr. phil.)*.

(3) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist die Promotionsakte weiterhin vertraulich zu behandeln. Innerhalb eines Jahres hat der /die Promovierte das Recht auf Einsichtnahme in die Promotionsakte.

§ 16 Sonstige Promotionen

Für Kooperative, grenzüberschreitende fakultätsübergreifende Promotionen oder andere Promotionen im Rahmen spezieller Programme ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen, die ggf. in Einzelpunkten von der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät III abweichen kann. Voraussetzung ist die Annahme als Doktorand/Doktorandin gemäß § 4 der vorliegenden Promotionsordnung.

§ 17 Ehrenpromotion

(1) Die akademische Würde "*doctor philosophiae honoris causa*" (*Doktor der Philosophie ehrenhalber*) kann als Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf Gebieten, die für die Philosophische Fakultät III bedeutsam sind, verliehen werden.

(2) Der/die zu Ehrende darf nicht Mitglied der Humboldt-Universität sein.

(3) Den Vorschlag zur Ehrenpromotion macht der Fakultätsrat, der mit jeweils zwei Dritteln Mehrheit seiner abstimmungsberechtigten Mitglieder die Ehrenpromotion in geheimer Abstimmung befürwortet haben muss.

(4) Über die Ehrenpromotion entscheidet der Akademische Senat der Humboldt-Universität auf Vorschlag des Fakultätsrates.

(5) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigen einer vom Universitätspräsidenten/von der Universitätspräsidentin und dem Dekan/der Dekanin der Fakultät unter-

zeichneten und mit dem Siegel der Humboldt-Universität versehenen Urkunde vollzogen, in der die Verdienste des Ehrenpromovierten/der Ehrenpromovierten hervorzuheben sind.

§ 18 Widerspruch und Rechtsmittel

(1) Gegen getroffene Entscheidungen kann der Kandidat/die Kandidatin Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch gegen Beschlüsse des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder des Promotionsausschusses befindet der Dekan/die Dekanin, über den Widerspruch gegen Beschlüsse des Dekans/der Dekanin der Fakultätsrat.

(2) Der Antragsteller/die Antragstellerin, der Doktorand/, die Doktorandin bzw. der Promovierte/die Promovierte hat die Möglichkeit, gegen eine Entscheidung der nach dieser Ordnung zuständigen Stellen der Fakultät Beschwerde beim Präsidenten/bei der Präsidentin der Humboldt-Universität einzulegen. Die Fristen zur Klageerhebung im Verwaltungsstreitverfahren werden dadurch nicht berührt.

(3) Soweit in der Promotionsordnung vorgesehen, sind die Bescheide mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen: „Gegen diesen Bescheid ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung unmittelbar vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden.“

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität* in Kraft. Zugleich tritt die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät III (*Amtliches Mitteilungsblätter* Nr. 14/1977 und Nr. 24/1999) nach Maßgabe der in Absatz (2) genannten Fristen außer Kraft.

Für Promotionsverfahren, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung eingeleitet worden sind, gilt die Promotionsordnung vom 7.5.1997 und die Änderung vom 1.10.1999. Dasselbe gilt für Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits einen Antrag auf Annahme als Doktorand gestellt haben. Sie können innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung auf Antrag nach der bisher gültigen Ordnung ihre Promotion abschließen. Die Wahl ist mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

Anlage 1

Muster für das Titelblatt der Dissertation

Titel der Arbeit

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades

doctor philosophiae
(Dr. phil)

eingereicht an

der Philosophischen Fakultät III
der Humboldt - Universität zu Berlin

von
(akademischer Grad; Vorname; Name; Geburtsname
Geburtsdatum; Geburtsort)

Präsidentin/Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin

Dekanin/Dekan der Philosophischen Fakultät III

Gutachter: 1.
2.
(3.)

Tag der mündlichen Prüfung:

Anlage 2

Muster für das Zwischenzeugnis der Promotion

HUMBOLDT - UNIVERSITÄT ZU BERLIN
Philosophische Fakultät III
- Die Dekanin/Der Dekan -

Zwischenzeugnis

Frau /Herr

geb. am

in

hat sich am Institut für Asien- und Afrikawissenschaften/ Kultur-und Kunstwissenschaften/
Sozialwissenschaften
einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren unterzogen

und dabei folgendes Gesamtprädikat erzielt:.....

Tag der mündlichen Prüfung:.....

Thema der Dissertation:.....

Nur die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des akademischen Grades
„doctor philosophiae (Dr. phil) „

Berlin, den

.....
Dekanin/Dekan
der Philosophischen Fakultät III

Anlage 3

Muster für die Promotionsurkunde

Humboldt - Universität zu Berlin

Die Philosophische Fakultät III

verleiht

Frau/ Herrn (akadem. Titel; Vorname; Name)

geb. am:..... in:.....

den akademischen Grad

doctor philosophiae
(Dr. phil.)

nachdem sie/er die wissenschaftliche Befähigung im Fach

.....

nachgewiesen hat.

Thema der Dissertation:.....

Die mündliche Prüfung fand amstatt.

Für die Gesamtleistung wurde das Prädikat

.....

erteilt.

Siegel der Universität

Präsidentin/Präsident
der Humboldt-Universität zu Berlin

Dekanin/Dekan
der Philosophischen Fakultät III

Liste der Promotionsfächer der Philosophischen Fakultät III

Allgemeine Bestimmungen

1. Als Promotionsfächer gelten die nachfolgend aufgeführten Fächer.
2. In den Asien- und Afrikawissenschaften kann auf Antrag der /des betreuenden Hochschullehrerin/Hochschullehrers an den Promotionsausschuss die Studienrichtung bzw. das Promotionsgebiet als Klammerzusatz zum Promotionsfach in die Promotionsurkunde aufgenommen werden.
3. Bei auslaufenden Studiengängen gilt für bereits zur Promotion zugelassene Doktoranden/Doktorandinnen Vertrauensschutz.
Neue Zulassungen werden nicht mehr ausgesprochen.

Liste der Promotionsfächer

I. Kultur- und Kunstwissenschaften

- Musikwissenschaft
- Klassische Archäologie
- Kulturwissenschaft
- Kunstgeschichte
- Medienwissenschaft
- Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas

II. Sozialwissenschaften

- Politikwissenschaft
- Soziologie

III. Asien- und Afrikawissenschaften

- Afrikawissenschaften
(Studienrichtungen: 1. Linguistik; 2. Geschichte; 3. Literatur)
- Geschichte und Gesellschaft Südasiens
(Studienrichtungen: 1. Alte und Mittlere Geschichte; 2. Neuere und Neueste Geschichte; 3. Islamische Geschichte und Gesellschaft Südasiens)
- Sinologie
(Studienrichtungen: 1. Vormoderne chinesische Kultur; 2. Literatur und Kultur des modernen China)
- Südostasien-Studien
(Studienrichtungen: 1. Geschichte und Gesellschaft Südasiens
2. Südostasiatische Philologien; 3. Modernes Südostasien)
- Japanologie
- Zentralasien-Studien

IV. Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien

- Geschlechterstudien/Gender Studies